Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 94), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 16.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand, Kosten

- (1) Für die Leistungen und Tätigkeiten (Amtshandlungen) des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Stormarn in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ergeben sich aus der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Auslagen sind in der Verwaltungsgebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1. mündliche Auskünfte
- 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und der Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3. Amtshandlungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 4. Gebührenentscheidungen,
- 5. Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit,
- 6. Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Verwaltungsgebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,
 - a) wenn die verwaltungsgebührenpflichtige Amtshandlung notwendig ist und der satzungsgemäßen oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Stellen dient,

- b) soweit die in Abs. 1 genannten Stellen nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen bleibt vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen.

§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Soweit für die Amtshandlungen ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr insbesondere unter Berücksichtigung des Umfanges, der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes und des Personal- und Sachmitteleinsatzes sowie der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen festzusetzen.
- (3) Die nach Abs. 2 festzusetzende Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist oder
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird,
 - c) die vorgenommene Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Stormarn.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Kosten sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der sachlichen Bearbeitung.
- (2) Die Auslagen sind zu erstatten, sobald diese Kosten entstanden sind. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 7 KAG.
- (3) Die Kosten sind fällig, wenn die Amtshandlung beendet ist. Es kann ein angemessener Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.
- (4) Die Gebührenschuldner sollen vor der Amtshandlung auf die Kostenpflicht hingewiesen werden.
- (5) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnenen Amtshandlungen werden nach den bisherigen Regelungen abgerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Stormarn in der Fassung vom 22.03.2002 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 23.12.2011

Klaus Plöger Landrat

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Stormarn

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
1.	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz- GDG) vom 14.12.2001 (GVOBI. SchlH. S. 398)	
1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung	28,00 – 84,00
1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung	46,00 – 319,00
1.3	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Banz.Nr. 217 a v. 23.11.1990) für Betäubungsmittel	5,00
2.	Bescheinigungen und Auskünfte nach §§ 11, 13 GDG	
2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	16,00 – 28,00
2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	Nach Stundensatz der Mitarbeiter der FD Gesundheit
3.	Erlaubnis für Heilpraktiker	
3.1	Erlaubnis oder Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBI. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02. März 1974 (BGBI. I S. 469)	133,00
4.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Lei-chen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)) vom 04.02.2005 (GVOBI. Schl. H. S. 70)	
4.1	Ausnahme oder Ablehnung von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	28,00 – 46,00
4.2	Genehmigung oder Ablehnung zur Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche nach § 25 BestattG	46,00
4.3	Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG	51,00
	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG	56,00

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Stormarn

5.	Weitere Untersuchungen	
5.1	Besichtigung von Wohnungen, Gebäuden, Einrichtungen,	Nach Stundensatz der Mitarbeiter des
	Anlagen usw. zur Feststellung von Ursachen von Emissionen und Immissionen (ggf. incl. Messungen)	FD Gesundheit
	Anmerkung zur Tarifstelle 5.1: 1. Bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte wird ein Zuschlag von 25 % erhoben. 2. Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. 3. Bei Prüfungen außerhalb der festgelegten Dienstzeit wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. 4. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als	
	Auslagen erhoben oder werden direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.	
5.2	Die von den Gebühren Nummern 1. bis 5.1 nicht erfassten Leistungen für eigenen technischen Aufwand und Laborleistungen sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte(GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBI. I S. 210) zu berechnen. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (Fremdleistungen) werden als Auslagen erhoben oder direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.	
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Ausstellung von Zweitschriften	10,00